suva

10 lebenswichtige Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau

Instruktionshilfe

Lernziel: Mitarbeitende und Vorgesetzte kennen die lebenswichtigen Regeln und halten diese konsequent ein.

Instruierende: Vorarbeiter, Gruppenführerinnen, Poliere, Sicherheitsbeauftragte,

Zeitbedarf: Etwa 10 Minuten pro Regel

Instruktionsort: auf der Baustelle

10 lebenswichtige Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau:

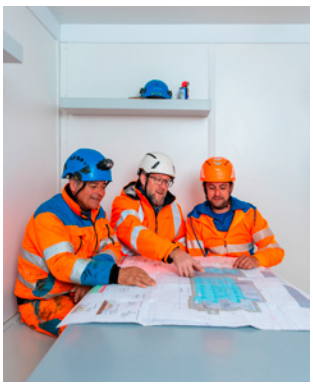

Regel 1
Arbeiten sorgfältig planen.

Regel 2
Vor dem Verkehr sichern.

Regel 3
Sehen und gesehen werden.

Regel 4
Blickkontakt halten.

Regel 5
Maschinen sicher bedienen.

Regel 6
Lasten richtig versetzen.

Regel 7
Absturzstellen sichern.

Regel 8
Sichere Zugänge erstellen.

Regel 9
Gräben und Baugruben sichern.

Regel 10
Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Damit wir wieder gesund nach Hause zurückkehren.

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 6.1:
«Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.»

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 6.4:
«Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.»

Dokumentation

In der EKAS-Richtlinie 6508 «Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit» wird ein betriebliches Sicherheitskonzept und in diesem Zusammenhang die Dokumentation der Ausbildung der Mitarbeitenden verlangt.

Dokumentieren Sie die Instruktion, indem Sie das Beilageblatt «Instruktionsnachweis» ausfüllen. Es enthält alle notwendigen Angaben.

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind Sie für die Arbeitssicherheit verantwortlich. Sorgen Sie deshalb dafür, dass alle betroffenen Mitarbeitenden mit dieser Instruktionshilfe instruiert werden.

Setzen Sie die richtigen Schwerpunkte

Die Statistik spricht eine deutliche Sprache: Nach wie vor verlieren jedes Jahr Mitarbeitende im Verkehrsweg- und Tiefbau ihr Leben. Und viele werden invalid.

Selbst erfahrene Profis sind vor Unfällen nicht gefeit. Auch sie müssen sich die wichtigsten Sicherheitsregeln immer wieder in Erinnerung rufen. Wer die lebenswichtigen Regeln konsequent einhält und durchsetzt, kann Unfälle und damit viel menschliches Leid verhindern.

Bei Gefahr heisst es STOPP, die Arbeiten einstellen und erst weiterarbeiten, wenn die Sicherheitsmängel beseitigt sind.

Die «10 lebenswichtigen Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau» hat die Suva mit Unterstützung der Verbände und Gewerkschaften dieser Branchen erarbeitet. Dies entspricht der sozialpartnerschaftlichen Organisation der Suva.

Mitarbeitende instruieren

Die Vorgesetzten – seien es Poliere, Vorarbeiterinnen, Gruppenführer oder Sicherheitsbeauftragte – sind die glaubwürdigsten Botschafter von Sicherheitsregeln. Deshalb sind sie die Richtigen, um die lebenswichtigen Regeln zu vermitteln.

Mit dieser Instruktionsmappe lässt sich zu jeder Regel eine Kurzinstruktion durchführen – am besten direkt an einem geeigneten Arbeitsplatz.

Beachten Sie dazu die «Hinweise für die Instruktion» in dieser Mappe.

Zu den «10 lebenswichtigen Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau» gibt es auch einen Faltprospekt (www.suva.ch/84051.d). Er eignet sich zum Abgeben an die Mitarbeitenden.

Hinweise für die Instruktion

Einsatz dieser Instruktionshilfe

Sorgen Sie als Instruktorin oder Instruktor dafür, dass alle Ihnen unterstellten Mitarbeitenden innerhalb eines bestimmten Zeitraums über die 10 lebenswichtigen Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau instruiert werden. Denken Sie dabei auch an die temporären Mitarbeitenden.

Instruieren Sie jede Sicherheitsregel einzeln, zum Beispiel eine Regel pro Woche.

Sie instruieren jede Regel am besten an einem dazu passenden Ort auf der Baustelle. Zum Beispiel bei einer guten Signalisation, im Bereich von Baumaschinen, bei einem Graben usw. Die Instruktion dauert etwa 10 Minuten.

Instruktion vorbereiten

Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden im Voraus über die geplanten Instruktionen. Nennen Sie das Thema, den Ort und die Zeit. So können sie sich darauf einstellen.

Ideale Gruppengrösse: 3 bis 12 Personen.

Bereiten Sie sich so vor, dass Sie die Regel und ihre Anwendung in eigenen Worten formulieren können, möglichst einfach. Denken Sie auch an die fremdsprachigen Mitarbeitenden.

Beschaffen Sie rechtzeitig genügend Faltprospekte «10 lebenswichtige Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau». Verteilen Sie die Faltprospekte an Ihre Mitarbeitenden. Bestellen Sie die Prospekte auf der Website der Suva: www.suva.ch/84051.d.

Regel instruieren

Diese Instruktionsmappe enthält ein A4-Blatt für jede Regel. Die Vorderseite eignet sich als Kleinplakat. Hängen Sie dieses nach der Instruktion auf. Zum Beispiel am Anschlagbrett. Auf der Rückseite befinden sich alle Informationen, die Sie für die Instruktion benötigen.

Es ist wichtig, allfällige Einwände der Mitarbeitenden ernst zu nehmen. Suchen Sie gemeinsam nach praktisch machbaren Lösungen.

Dokumentieren Sie die durchgeführten Instruktionen auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis».

Hinweise für die Vorgesetzten

Einhalten der Regeln kontrollieren

Als vorgesetzte Person sind Sie immer auch Vorbild. Halten Sie die Sicherheitsregeln jederzeit ein. Nur so sind Sie glaubwürdig! Loben Sie Ihre Mitarbeitenden für sicheres Verhalten. Das motiviert und bewirkt mehr als Strafen.

Korrigieren Sie sicherheitswidriges Verhalten sofort. Setzen Sie jedoch Schwerpunkte. Kontrollieren Sie zum Beispiel eine Woche lang, ob Ihre Mitarbeitenden die zuletzt instruierte Regel einhalten.

Dokumentieren Sie auch die Kontrollen auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis».

Wenn Sie feststellen, dass eine Regel nicht befolgt wird, suchen Sie nach den Gründen:

- Konfrontieren Sie die Mitarbeitenden mit der Regel.
- Fragen Sie nach den Gründen für das sicherheitswidrige Verhalten.
- Gehen Sie auf Fragen und Einwände ein. Klären Sie diese sorgfältig.

Wiederholen Sie die Instruktion, wenn nötig.

Wenn alles nichts nützt: Melden Sie die betroffenen Mitarbeitenden ihren Vorgesetzten. So können diese die notwendigen Konsequenzen ziehen: Eine mündliche oder schriftliche Verwarnung, eine Versetzung oder im Extremfall die Kündigung.

Weitere Informationen

- Ausbildung und Instruktion im Betrieb – Grundlage für sicheres Arbeiten: www.suva.ch/66109.d
- Regeln schaffen Klarheit. Erarbeiten und Durchsetzen von Sicherheits- und Verhaltensregeln in KMU: www.suva.ch/66110.d
- Unfallbeispiele aus Ihrer Branche: www.suva.ch/unfallbeispiele
- Branchenlösung Bauhauptgewerbe: www.sicuro.ch

Regel 1

Wir planen den Arbeitseinsatz sorgfältig.

Film zur Regel

suva

Regel 1
Wir planen den Arbeitseinsatz sorgfältig.

Für Mitarbeitende: Ich erkundige mich bei meinen Vorgesetzten über Gefahren aus der Umgebung, durch Werkleitungen und über die Anforderungen an Böschungen bei Gräben und Baugruben.

Für Vorgesetzte: Ich sorge dafür, dass alle Gefahren ausreichend abgeklärt und relevante Leitungen im Boden markiert werden. Ich prüfe, ob alle notwendigen Grundlagen vorliegen.

Instruktionstipps

Arbeiten im Tief- und Verkehrswegbau müssen gründlich vorbereitet werden. Klären Sie alle diese Gefahren immer sorgfältig ab:

- **aus der Umgebung (Verkehr, Freileitungen, Werksanlagen usw.)**
- **durch bestehende Werkleitungen im Boden (Gas-, Wasser-, Stromleitungen usw.)**
- **durch Aushubarbeiten bei Gräben und Baugruben**

Vor der Ausführung der Arbeiten muss ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorliegen.

Für die Planung von Bauarbeiten sind die Arbeitgebenden, die Planenden und die Bauleitung verantwortlich. Trotzdem ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeitenden von den folgenden Punkten Kenntnis haben:

Grundlagen
Alle notwendigen Grundlagen für die Ausführung der Arbeiten müssen vorhanden sein. Z. B.: Ausführungspläne, statische Berechnungen, geologische Gutachten.

Baustellenumgebung
Wird im Bereich von Freileitungen, Bahnanlagen und Verkehrswegen gearbeitet, sind die Sicherungsmassnahmen vor Baubeginn mit der Eigentümerschaft oder den zuständigen Behörden festzulegen. Alle Arbeitsplätze sind wirksam vor dem Strassenverkehr zu schützen. Zu verhindern ist insbesondere, dass Fahrzeuge Böschungskanten überfahren und in den Arbeitsbereich geraten.

Vorgehen bei Werkleitungen im Boden
- Die notwendigen Werkleitungspläne bei der Auftraggeberin / dem Auftraggeber anfordern.
- Vor Baubeginn die Eigentümerschaft der Werkleitungen orientieren und das Vorgehen absprechen.
- Die bestehenden Werkleitungen müssen so markiert werden, dass sie sicher gefunden werden können.
- Bei Unklarheiten: Leitungen sondieren.

Betriebsmaterial, Maschinen und Geräte
- Das notwendige Material für die Signalisation, Abschrankungen, Spriessungen, Grabenüberbrückungen, Arbeitsplatzzugänge usw. muss rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- Maschinen und Geräte, die für den vorgesehenen Arbeitseinsatz geeignet sind, müssen bereitstehen.

Ansprechperson
Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Weitere Informationen
- Gräben und Baugruben, Checkliste: www.suva.ch/67148.d
- Sicherheitsnachweis für Böschungen und Baugrubensicherungen, Formular: www.suva.ch/88317.d
- Sichere Baupisten erstellen, Factsheet: www.suva.ch/33115.d
- Achtung Sromschlag! Einsatz von Arbeitsmitteln in der Nähe von Freileitungen: www.suva.ch/66138.d

1 Alle notwendigen Grundlagen müssen vorhanden sein (hier Baugrubenplan).

2 Werkleitungen bei Bedarf sondieren.

3 Material (Spriessung) steht bereit.

Instruktionsnachweis

Regel 1: Wir planen den Arbeitseinsatz sorgfältig.

Instruktion durchgeführt

Instruktorin / Instruktor (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 2
Wir sichern uns vor den Gefahren des Verkehrs.

Film zur Regel

suva

Regel 2
Wir sichern uns vor den Gefahren des Verkehrs.

Für Mitarbeitende: Mängel an der Signalisation und Absperrung behebe ich sofort oder melde sie meinen Vorgesetzten.

Für Vorgesetzte: Ich sorge in Absprache mit den lokalen Behörden dafür, dass die Baustelle vorschriftsgemäss signalisiert und abgesperrt ist. Ich prüfe, ob der Strassenverkehr wirklich nicht in den Arbeitsbereich geraten kann.

Instruktionstipps

Auf Baustellen im Bereich des Strassenverkehrs kommt es immer wieder zu schweren Unfällen. Erklären Sie den Mitarbeitenden, dass korrekte Signalisationen obligatorisch und wichtig sind – sowohl für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden als auch für ihre eigene Sicherheit.

Die zuständige Behörde – in der Regel die Kantonspolizei – erteilt die Weisungen bezüglich Baustellensignalisation und überwacht auch deren Ausführung. Die korrekte Signalisation ist Sache der Arbeitsvorbereitung und der Baustelleninstallation:

Baustellensignalisation
Erklären Sie die wichtigsten Punkte:
- Zwischen den Arbeitsplätzen und dem Verkehr (Baustellen- und Strassenverkehr) eine durchgehende, stabile Absperrung erstellen.
- Signale und Absperrungen nicht ohne Zustimmung der Vorgesetzten verstellen.
- Keine Zugeständnisse machen in Bezug auf den abgesicherten Arbeitsbereich, wenn dadurch die Sicherheit beeinträchtigt werden könnte.
- Müssen einzelne Absperrlatten entfernt werden, diese so schnell wie möglich wieder anbringen.
- Bei Arbeitsunterbrüchen – insbesondere am Abend nach der Arbeit – die ganze Baustellensignalisation auf Vollständigkeit überprüfen.
- Sicherstellen, dass die Beleuchtung funktioniert.
- Prüfen, ob die temporäre Strassensignalisation ausreicht, oder ob weitere Massnahmen für sichere Arbeitsplätze notwendig sind.

Kurz dauernde Arbeiten im Verkehrsbereich
Keine Arbeiten im Fahrbereich ohne entsprechende Signalisation ausführen. Nur im abgesicherten Bereich arbeiten. Vorsicht beim Überqueren von Verkehrsflächen!

Ansprechperson
Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle
Machen Sie klar, dass Sie diese Punkte kontrollieren:
- Die Baustelle ist vor, während und nach der Arbeit korrekt signalisiert.
- Bei allen Arbeitsplätzen existiert eine dem Tempo des Verkehrs angepasste, durchgehende Absperrung.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf den aktuellen Baustellen
Gibt es Arbeitsplätze, die nicht korrekt signalisiert oder abgesperrt sind? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen
- Bauarbeitenverordnung (BauAV), SR 832.311.141
- Signalisationsverordnung (SSV), SR 741.21

1 Die Baustelle muss permanent signalisiert und abgesperrt sein.

2 Auch kleine Baustellen ausreichend signalisieren.

3 Arbeitsbereich immer dem Tempo des Verkehrs angepasst und durchgehend absperren.

Instruktionsnachweis

Regel 2: Wir sichern uns vor den Gefahren des Verkehrs.

Instruktion durchgeführt

Instruktorin / Instruktor (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 3
Sehen und gesehen werden.

suva

Regel 3

Sehen und gesehen werden.

Für Mitarbeitende: Ich trage die Warnkleidung und verhalte mich so, dass ich gesehen werde.

Für Vorgesetzte: Ich sorge für die notwendige Warnkleidung und ausreichende Beleuchtung.

Instruktionstipps

Sorgen Sie dafür, dass alle Mitarbeitenden mit geeigneter Warnkleidung ausgerüstet sind. Erklären Sie die Wichtigkeit dieser Ausrüstung. Demonstrieren Sie wenn möglich den Unterschied zwischen normaler Arbeitskleidung und Warnkleidung (z. B. mit Scheinwerfer in einem Kellerraum).

Warnkleidung
- Warnkleidung macht Personen viel besser sichtbar. Dies ist speziell im Verkehrsbereich und in der Nähe von Baumaschinen notwendig.
- Auch leichte Kleidung muss die notwendige Warnfunktion aufweisen.
- Warnkleidung muss immer getragen werden – auch bei warmem Wetter.
- Warnkleidung muss entsprechend zertifiziert sein.

Unterhalt der Warnkleidung
Verschmutzte Warnkleidung verliert ihre Schutzwirkung. Darum regelmässig waschen. Bei starker Verschmutzung oder abgelösten Reflektoren Warnkleidung ersetzen.

Beleuchtung der Arbeitsplätze
Arbeitsplätze müssen ausreichend beleuchtet sein. Sagen Sie, wie der Unterhalt und die Kontrolle des Beleuchtungsmaterials in Ihrem Betrieb organisiert ist. Wichtige Punkte dabei:
- Die gelben Warnleuchten (Baustellenlampen) regelmässig prüfen und instand halten, damit die Baustelle für den Verkehr immer genügend sichtbar ist
- Bei unzureichendem Tageslicht die Arbeitsfläche mit einer Arbeitsstellenbeleuchtung genügend ausleuchten / sichtbar machen.
- Defekte Leuchtmittel sofort ersetzen.

Ansprechperson
Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle
Machen Sie klar, dass Sie diese Punkte kontrollieren:
- Wird die Warnkleidung konsequent getragen?
- Zustand der Warnkleidung
- Zustand der Beleuchtung

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf den aktuellen Baustellen
- Gibt es aktuell Mitarbeitende, die schlecht ausgerüstet sind oder die Warnkleidung nicht konsequent tragen?
- Wie sind die Arbeitsplätze beleuchtet und wie ist das Verhalten der Mitarbeitenden im Arbeitsbereich von Baumaschinen?

Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen
- Persönliche Schutzausrüstung: www.suva.ch/psa
- Warnkleider für das Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen: www.suva.ch/33076.d

1 Warnkleider sorgen für gute Sichtbarkeit.

2 Gut sichtbarer Arbeitskollege im Gefahrenbereich einer Baumaschine

3 Gut sichtbar bei Dämmerung

Instruktionsnachweis

Regel 3: Sehen und gesehen werden.

Instruktion durchgeführt

Instruktorin / Instruktor (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 4

Wir halten Blickkontakt mit der Person, die die Baumaschine bedient.

suva

Regel 4

Wir halten Blickkontakt mit der Person, die die Baumaschine bedient.

Für Mitarbeitende: Ich meide den Gefahrenbereich von Baumaschinen. Wenn ich ihn betreten muss, nur mit Blickkontakt und Handzeichen.

Für Vorgesetzte: Ich instruiere meine Mitarbeitenden über das korrekte Verhalten im Bereich von Baumaschinen. Fehlverhalten dulde ich nicht.

Instruktionstipps

Für Maschinenführerinnen und -führer ist es nicht möglich, jederzeit den ganzen Arbeitsbereich zu überblicken. Deshalb müssen sie sich darauf verlassen können, dass sich niemand unbemerkt in den Gefahrenbereich ihrer Maschinen begibt.

Gefahrenbereich von Baumaschinen
Erklären Sie den Mitarbeitenden, was unter dem Gefahrenbereich der verschiedenen Baumaschinen zu verstehen ist (Bagger, Ladeschaufel, Walze usw.).

Um Gefahrensituationen zu vermeiden, sind die Verkehrswege von Personen und Baumaschinen wenn immer möglich räumlich zu trennen.

Grundsätzlich dürfen sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Ist es nicht möglich, dies zu vemeiden, sind entsprechende Massnahmen zu treffen. Instruieren Sie die Mitarbeitenden über das Verhalten im Gefahrenbereich:

- In sicherem Abstand zur Baumaschine Blickkontakt zur Maschinenführerin / zum Maschinenführer suchen.
- Die eigene Absicht bekannt geben.
- Einverständnis der Maschinenführerin / des Maschinenführers abwarten.
- Auch beim Zugehen auf die Baumaschine immer Blickkontakt halten.
- Unnötigen Aufenthalt im Gefahrenbereich vermeiden.

Achtung: Walzen, Raupen- und Pneulader können die Fahrtrichtung schnell wechseln!

Weitere Sicherrheitsmassnahmen
- Sich beim Beladen eines Dumpers mit dem Bagger nie auf dem Dumper aufhalten.
- Baumaschine sichern (Handbremse, Baggersperre) wenn sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten.
- Mit technischen Massnahmen (Rückspiegel, Kameras) Gefahren mindern, wenn sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten müssen. Wenn nicht möglich, Gefahrenbereich durch Hilfsperson überwachen lassen.

Ansprechperson
Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle
Machen Sie klar, dass Sie diese Punkte kontrollieren:
- korrektes Verhalten beim Betreten des Gefahrenbereichs von Baumaschinen.
- klare Zeichensprache zwischen Maschinenführer/-innen und Personen im Arbeitsbereich der Baumaschine

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Weitere Informationen
- www.suva.ch/baumaschinenfuehrer

1 Blickkontakt zur Maschinenführerin / zum Maschinenführer halten.

2 Hilfsmittel wie Rückspiegel helfen, den Gefahrenbereich besser einzusehen.

Instruktionsnachweis

Regel 4: Wir halten Blickkontakt mit der Person, die die Baumaschine bedient.

Instruktion durchgeführt

Instruktorin / Instruktor (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 5

Wir bedienen Maschinen vorschriftsgemäss.

suva

Regel 5
Wir bedienen Maschinen vorschriftsgemäss.

Für Mitarbeitende: Ich bediene nur Maschinen, für die ich ausgebildet und instruiert wurde.

Für Vorgesetzte: Ich setze nur Mitarbeitende ein, die für das Bedienen der Maschine ausgebildet und instruiert wurden.

Instruktionstipps

Das Bedienen von Baumaschinen und Geräten gehört zu den Arbeiten mit besonderen Gefahren (Art. 8 VUV). Demnach dürfen Arbeitgebende nur Mitarbeitende einsetzen, die dafür ausgebildet sind.

- Zum Bedienen der Maschinen muss – für den vorhandenen Maschinenpark – genügend ausgebildetes und instruiertes Personal zur Verfügung stehen.
- Legen Sie fest, wer welche Maschine bedienen darf und wer nicht.

Ausbildung für das Führen von Baumaschinen
Baumaschinenführer/-innen müssen mindestens 18 Jahre* alt und ausreichend ausgebildet sein (z. B. gemäss Prüfungsreglement des Vereins K-BMF). Besondere kantonale Regelungen gelten im Wallis, in der Waadt, in Genf und Neuenburg. Dort werden zwei Ausbildungsnachweise akzeptiert:
- kantonaler Baumaschinenführerausweis
- Ausbildung gemäss Prüfungsreglement für Baumaschinenführer/-innen des Vereins K-BMF

Überrollschutz / Sicherheitsgurt
Bei Maschinen mit einem Überrollschutz muss dieser in der Schutzstellung sein (nicht heruntergeklappt). Das Bedienpersonal muss den Sicherheitsgurt benutzen.

Absturz / Kippen
Kann die Maschine im Einsatz abstürzen oder kippen, so sind Schutzmassnahmen dagegen zu treffen.

*Bei Lernenden kann dieses Mindestalter unterschritten werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Siehe Artikel 5 der Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die berufliche Grundbildung für das Berufsfeld Verkehrswegbau.

Hinweis zu Schnellwechselsystemen
Nach dem Wechseln eines Anbaugerätes (Tieflöffel, Hydraulikhammer, Greifer usw.) muss die korrekte Kupplung des Systems durch den Maschinenführer überprüft werden (Gegendrucktest).

Gefahrenbereich
- Stets auf Personen achten, die sich im Gefahrenbereich aufhalten könnten (siehe Regel 4).
- Wenn sich Personen im Gefahrenbereich befinden, Maschine sichern (Handbremse, Baggersperre).

Ansprechperson
Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle
Machen Sie klar, dass Sie diese Punkte kontrollieren:
- Niemand arbeitet mit einer Maschine ohne die dafür notwendige Ausbildung und Instruktion.
- Entspricht der Umgang mit der Maschine dem verlangten Sicherheitsstandard (Überrollschutz, Sicherheitsgurt)?

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Weitere Informationen
- www.suva.ch/sicherheitsgurt
- www.suva.ch/baumaschinenfuehrer
- Kleinmaschinen für den Bau, Checkliste: www.suva.ch/67039.d
- Mitgängergeführte Maschinen, Checkliste: www.suva.ch/67041.d
- Sichere Baupisten erstellen, Factsheet: www.suva.ch/33115.d

1 Ausbildung für das Bedienen von Baumaschinen.

2 Instruktion an der Baumaschine.

Instruktionsnachweis

Regel 5: Wir bedienen Maschinen vorschriftsgemäss.

Instruktion durchgeführt

Instruktorin / Instruktor (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 6

Wir transportieren und versetzen Lasten sicher.

Film zur Regel

suva

Regel 6
Wir transportieren und versetzen Lasten sicher.

Für Mitarbeitende: Lasten hänge ich an Baumaschinen nur an, wenn ich dafür instruiert wurde. Ich meide den Gefahrenbereich von Lasten und Baumaschinen.

Für Vorgesetzte: Ich sorge für geeignete Anschlagmittel. Ich lasse Lasten nur von instruierten Mitarbeitenden anschlagen, transportieren und versetzen.

Instruktionstipps

Für das Anschlagen von Lasten an Baumaschinen benötigen Ihre Mitarbeitenden eine Instruktion. Instruieren Sie die Lastentransporte und das Verwenden der Anschlagmittel, die in Ihrem Betrieb vorkommen. Kontrollieren Sie vor Beginn die Anschlagmittel und Anschlagpunkte an den Maschinen. Erklären Sie die einzelnen Vorgehensschritte und die Regeln für den Lastentransport mit Baumaschinen.

Fragen Sie die Mitarbeitenden nach den Erfahrungen, die sie in der Praxis mit dem Anschlagen von Lasten machen. Erklären Sie anhand der folgenden Punkte, worauf es beim Lastentransport besonders ankommt.

Ausbildung und Instruktion
Wer Lasten an Baumaschinen anschlägt, benötigt dafür eine Instruktion. Wer hingegen Lasten an Kranen anschlägt, muss dafür ausgebildet und für den jeweiligen Krantyp zusätzlich instruiert sein.

Anschlagen an der Baumaschine
Die Maschine muss einen sicheren Anschlagpunkt aufweisen. Ist der Anschlagpunkt an einem Schnellwechsler, darf beim Lastentransport kein Anbaugerät montiert sein.

Anschlagmittel
- Ist das Anschlagmittel geprüft? Hinweis auf Kontrollplaketten beachten.
- Ist es in gebrauchsfähigem Zustand? Auf mögliche Schäden an Ketten und Drahtseilen achten.
- Ist das Anschlagmittel für den auszuführenden Transport geeignet? Erklären Sie, für welche Lasten sich Gurten, Ketten usw. eignen.

Transportieren von Lasten
- Sich nie unter einer Last aufhalten (auch nicht beim Verlegen von Rohren im Graben).
- Sich nie zwischen Last und Transportgerät oder anderen Objekten (z. B. Spriesswände) aufhalten (Bild 3).

Versetzen von Lasten
- Korrektes Gehänge verwenden (z. B. Dreiergehänge für Schachtelemente, Bild 2).
- Zeichensprache erklären.

Ansprechperson
Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle
Machen Sie klar, dass Sie diese Punkte kontrollieren:
- Intakte Anschlagpunkte an den Baumaschinen
- Zustand der Gehänge und deren Verwendung
- Verhalten beim Lastentransport

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Weitere Informationen
- 10 lebenswichtige Regel für das Anschlagen von Lasten, Instruktionshilfe: www.suva.ch/88801.d
- Anschlagmittel, Checkliste: www.suva.ch/67017.d
- Ausbildung für das Anschlagen von Lasten an Kranen, Factsheet: www.suva.ch/33099.d

1 Anhängevorrichtung mit Hakensicherung, Anbaugerät demontiert

2 Korrekt eingesetztes Dreiergehänge zum Versetzen (nicht Transport) von Schachtelementen

3 Korrektes Führen einer Last am Raupenbagger

Instruktionsnachweis

Regel 6: Wir transportieren und versetzen Lasten sicher.

Instruktion durchgeführt

Instruktorin / Instruktor (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 7

Wir sichern Absturzstellen für Personen und Fahrzeuge.

Film zur Regel

suva

Regel 7

Wir sichern Absturzstellen für Personen und Fahrzeuge.

Für Mitarbeitende: Ich arbeite oder fahre nie in der Nähe von ungesicherten Absturzstellen. Ich sichere diese sofort oder melde sie den Vorgesetzten.

Für Vorgesetzte: Ich plane bereits bei der Arbeitsvorbereitung Massnahmen gegen die Absturzgefahr. Ich treffe die Schutzmassnahmen dagegen und kontrolliere sie regelmässig.

Instruktionstipps

Personen und Fahrzeuge dürfen auf Baustellen nicht abstürzen können. Fahrzeuge dürfen auch nicht umkippen. Planen Sie bereits bei der Arbeitsvorbereitung die notwendigen Massnahmen dagegen. Setzen Sie diese Massnahmen rechtzeitig um, bevor die Arbeiten beginnen. Erklären Sie Ihren Mitarbeitenden, worauf sie achten müssen.

Absturzsicherung für Personen

- Alle Absturzkanten ab 2 m Höhe und Böschungen steiler als 45° sind wenn immer möglich mit einem stabilen dreiteiligen Seitenschutz zu sichern (Kollektivschutz).
- Alternativ kann mit einer Seilsicherung (PSAgA) gearbeitet werden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn
  - ein Kollektivschutz (z. B. Seitenschutz, Gerüst) aus technischen Gründen nicht möglich ist
  - auch kein anderes sicheres Arbeitsmittel (z. B. Hebebühne) eingesetzt werden kann
- Ein Spezialist oder eine Spezialistin der Arbeitssicherheit muss schriftlich festlegen (Art. 11a VUV), wie die Arbeiten mit der Seilsicherung auszuführen sind.
- Eine Absturzkante kann auch durch Zonenabschrankung gesichert werden. Die Zonnenabschrankung muss mind. 2 m vor der Absturzkante angebracht sein. Ein Absperrband reicht nicht aus. Zwischen Abschrankung und Absturzkante darf sich niemand aufhalten.

Absturzsicherung für Fahrzeuge

- Massnahmen gegen den Absturz und das Kippen von Fahrzeugen sind notwendig entlang von Fahrbahnen, bei Graben-, Schacht- und Baugruben, bei Böschungskanten und Kippstellen.
- Geeignete Absturzsicherungsmassnahmen:
  - bei hohen Geschwindigkeiten oder Gleitgefahr z. B. Leitplanken oder Radabweiser (Höhe mind. 1/3 der Rad- oder Raupenhöhe des eingesetzten Geräts)
  - bei stark reduzierten Geschwindigkeiten ohne Gleitgefahr z. B. ein geschütteter Wall (Höhe mind. ½ Rad- oder Raupenhöhe des eingesetzten Geräts) oder ein Absperrzaun mit mindestens 1 m Abstand zur Absturz- bzw. Böschungskante.
- Wo Fahrzeuge aus dem Strassen- oder öffentlichen Verkehr auf die Arbeitsplätze kippen oder abstürzen können, braucht es ebenfalls Schutzmassnahmen.

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie diese Punkte kontrollieren:

- Sämtliche Absturzstellen sind gesichert.
- Absturzsicherungsmassnahmen dürfen nicht manipuliert werden.
- Absturzsicherungsmassnahmen dürfen erst rückgebaut werden, wenn keine Absturzgefahr mehr besteht.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen

Weitere Informationen

- Seitenschutz, Factsheet: www.suva.ch/33017.d
- Gräben und Baugruben, Checkliste: www.suva.ch/67148.d
- Baupisten, Factsheet, www.suva.ch/33115.d
- www.suva.ch/psaga

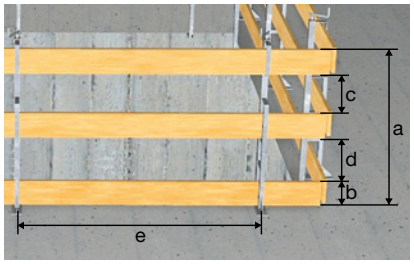

1 Anforderungen an den Seitenschutz:
a ≥ 1 m; b ≥ 15 cm; c u. d ≤ 47 cm; e ≤ 2,5 m

2 Gesicherte Absturzkante bei einer Baugrube

3 Radabweiser bei Kippstellen verhindern ein Überfahren der kritischen Stelle.

Instruktionsnachweis

Regel 7: Wir sichern Absturzstellen für Personen und Fahrzeuge.

Instruktion durchgeführt

Instruktorin / Instruktor (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 8

Wir erstellen sichere Zugänge zu sämtlichen Arbeitsplätzen.

Film zur Regel

suva

Regel 8
Wir erstellen sichere Zugänge zu sämtlichen Arbeitsplätzen.

Für Mitarbeitende: Ich benutze nur sichere Zugänge und Arbeitsplätze.

Für Vorgesetzte: Ich plane sichere Zugänge und Verkehrswege schon bei der Arbeitsvorbereitung. Ich lasse sie rechtzeitig erstellen und sorge dafür, dass sie sicher bleiben.

Instruktionstipps

Zählen Sie die verschiedenen Zugänge zu den Arbeitsplätzen auf, die während den Bauphasen entstehen können: Zugänge zu Baugruben, Gräben, Übergangsbrücken, Verkehrsweg-Querungen usw.

Anforderungen an sichere Zugänge
- Mindestbreite für Baustellenzugänge: 1 m
- Mindestbreite für übrige Verkehrswege: 60 cm
- frei von Hindernissen, keine Stolperfallen
- ab 2 m Absturzhöhe dreiteiliger Seitenschutz
- Bei Ausrutschgefahr die Wege rutschsicher gestalten.
- Als Zugang zu Baugruben sind Bautreppen oder Treppentürme zu verwenden. Wenn dies technisch nicht möglich ist, sind Leitern bis 5 m zulässig.
- Begehbare Gräben müssen ab 1 m Tiefe mindestens 60 cm breit sein. Je Durchmesser der darin verlegten Rohre auch breiter.
- Bei Baugruben muss der Arbeitsraum in jeder Bauphase mind. 60 cm betragen.

Verwendung von Leitern als Zugang
Grundsatz: Wenn immer möglich sind keine Leitern zu verwenden. Ihr Einsatz als Zugang zu Gräben und Schächten ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:
- maximal bis zu einer Tiefe von 5 m
- Nur sichere Leitern verwenden.
- Leitern gegen Wegrutschen sichern.
- Beim Austritt mindestens 1 m vorstehen lassen.
- Eine allfällig notwendige Rettung muss sichergestellt sein.

Ansprechperson
Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle
Machen Sie klar, dass Sie diese Punkte kontrollieren:
- Zustand der Zugänge zu den Arbeitsplätzen
- Zustand der Leitern und deren sicheren Einsatz
- korrekte Benutzung der Zugänge
- Die Rettung und Bergung von Personen ist jederzeit gewährleistet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf den aktuellen Baustellen
Wie steht es im Betrieb mit dem Einhalten dieser Regel? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen
- Gräben und Baugruben, Checkliste: www.suva.ch/67148.d
- Gefahren im Winter, Checkliste:www.suva.ch/67031.d
- Tragbare Leitern und Tritte, Informationsschrift: www.suva.ch/44026.d
- Sichere Baupisten erstellen, Factsheet: www.suva.ch/33115.d
- Stopp den Stolper- und Sturzunfällen auf Baustellen, Checkliste: www.suva.ch/67180.d

1 Sicherer Zugang zu einer Baugrube mit einer Bautreppe.

2 Sicherer Baugrubenzugang mit einem Gerüsttreppenturm

3 Zugang mit Leiter bei engen Platzverhältnissen und Grabentiefen von weniger als 5 m

Instruktionsnachweis

Regel 8: Wir erstellen sichere Zugänge zu sämtlichen Arbeitsplätzen.

Instruktion durchgeführt

Instruktorin / Instruktor (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 9

Wir sichern Gräben und Baugruben.

Film zur Regel

suva

Regel 9
Wir sichern Gräben und Baugruben.

Für Mitarbeitende: Ich steige nie in ungesicherte Gräben oder Baugruben.

Für Vorgesetzte: Ich erstelle Gräben und Baugruben gemäss den Ausführungsplänen. Ich lasse sie sichern, bevor sie begangen werden.

Instruktionstipps

Führen Sie die Instruktion bei einem Graben oder einer Baugrube durch. Erklären Sie, dass die Gefahren, die im Erdmaterial vorhanden sind, schwierig zu erkennen sind. Schon wenig einstürzendes Material kann tödliche Verletzungen verursachen. Darum müssen die Sicherheitsregeln für Gräben und Baugruben strikt eingehalten werden.

Grundregeln

- Gräben und Baugruben dürfen nicht begangen werden, wenn ihre Gefahrenbereiche nicht gesichert sind.
- In Gräben und Baugruben darf niemand durch herabfallende, -gleitende, -rollende oder -fliessende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden.
- Begehbare Gräben und Baugruben ab einer Aushubtiefe von mehr als 1,5 m müssen immer gesichert oder dem Material entsprechend abgeböscht sein.
- Je nach Erdmaterial, bei Auflasten, Hanglagen und am Hangfuss ist dies schon ab kleineren Tiefen nötig.
- Spriessungen müssen mindestens 15 cm über den Grabenrand vorstehen.
- Grabenränder sind freizuhalten, so dass kein Material in den Graben fallen kann und die Böschung nicht nachbricht (1,0 m bei freien Böschungen und 0,5 m bei gespriessten oder befestigten Wänden).

Ausführung / Vorgaben / Sicherheitsnachweise

- Die Angaben und Ausführungspläne der Ingenieurin / des Ingenieurs sind einzuhalten. Ebenso die vorgegebenen Etappierungen und Abbindezeiten. Wo diese Angaben fehlen, sind sie einzufordern.

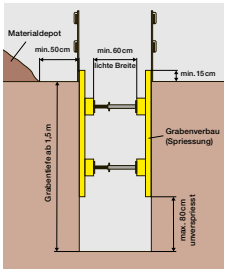

1 Gespriesster Graben

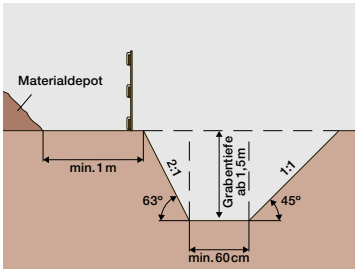

2 Graben mit Böschung 2:1 (links) und 1:1 (rechts)

- Wer feststellt, dass Ausführungspläne in Konflikt mit gesetzlichen Vorgaben stehen oder nicht mit dem vorhandenen Terrain übereinstimmen, muss die Bauleitung bzw. die Ingenieurin / den Ingenieur informieren.
- Für Böschungen ist bei bestimmten Bedingungen ein Sicherheitsnachweis erforderlich (siehe Kasten).

Sicherheitsnachweis (Art. 76 BauAV)
Ein Nachweis ist erforderlich, wenn eine dieser Bedingungen zutrifft:
- Die Böschung ist mehr als 4 m hoch (Aushubkote bis Terrainanschnitt).
- Bei bindigem, standfesten Boden mit viel Kohäsion ist das Verhältnis zwischen der Senkrechten und Waagrechten (Tiefe und horizontale Breite der Böschung) grösser als 2 : 1 (Neigungswinkel > 63°)
- Bei kiesigem Boden mit geringer oder keiner Kohäsion ist das Verhältnis zwischen der Senkrechten und Waagrechten (Tiefe und horizontale Breite der Böschung) grösser als 1 : 1 (Neigungswinkel > 45°)
- Die Böschung wird voraussichtlich durch Fahrzeuge, Baumaschinen, Materialdepots usw. zusätzlich belastet.
- Hangwasser ist zu erwarten.
- Der Böschungsfuss befindet sich im Grundwasserbereich.

Siehe auch Formular zum Sicherheitsnachweis: www.suva.ch/88317.d

STOPP bei unerwarteten Vorkommnissen!

Weitere Abklärungen sind immer notwendig, wenn:
- das Gelände höher ist als im Plan angegeben
- die Leitungen tiefer liegen als erwartet

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie diese Punkte kontrollieren:
- Arbeiten nur in sicheren Gräben oder Baugruben.
- Mängel werden sofort behoben oder gemeldet.
- Die Arbeitsausführung hält alle Vorgaben ein.

Weitere Informationen

- www.suva.ch/graeben
- Gräben und Baugruben, Checkliste: www.suva.ch/67148.d
- Sichere Baupisten, Factsheet: www.suva.ch/33115.d
- Sicherheitsnachweis für Böschungen und Baugrubensicherungen, Formular: www.suva.ch/88317.d

Instruktionsnachweis

Regel 9: Wir sichern Gräben und Baugruben.

Instruktion durchgeführt

Instruktorin / Instruktor (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 10

Wir tragen die persönliche Schutzausrüstung.

suva

Regel 10
Wir tragen die persönliche Schutzausrüstung.

Für Mitarbeitende: Ich nehme zur Arbeit die erforderliche Schutzausrüstung mit und trage diese während des Arbeitens.

Für Vorgesetzte: Ich kläre ab, welche Schutzausrüstung notwendig ist und stelle sicher, dass die Mitarbeitenden diese erhalten und tragen. Ich selbst trage sie ebenfalls.

Instruktionstipps

Überlegen Sie sich im Voraus, welche Schwerpunkte Sie bei der Instruktion über die persönliche Schutzausrüstung (PSA) setzen wollen:

Vorgesetzte als Vorbild
Gehen Sie mit dem guten Beispiel voran. Tragen Sie konsequent den Schutzhelm und die weitere notwendige PSA.

Intakte, individuelle PSA
Alle Mitarbeitenden sollen ihre eigene, für sie persönlich bestimmte Schutzausrüstung benützen und dazu Sorge tragen (eigene Brille, eigene Handschuhe usw.). Stellen Sie Ihren Mitarbeitenden alle notwendigen Schutzmittel zur Verfügung und ersetzen Sie defekte PSA immer sofort. Beim Einsatz mehrerer Arten von PSA müssen diese aufeinander abgestimmt sein.
Sprechen Sie über die Gefährdungen und Gründe für das Tragen der PSA. Motivieren und überzeugen Sie die Mitarbeitenden: Mit PSA schützen sie primär sich selbst.

Tragen der PSA
- Schutzhelm: immer in Gräben und bei Baugrubenarbeiten
- Nackenschutz mit Stirnblende: im Juni und Juli bei Sonne oder leichter Bewölkung
- Mind. T-Shirt: Nie mit nacktem Oberkörper arbeiten.
- Spezielle PSA und Schutzmassnahmen braucht es bei asbest- oder quarzhaltigem Staub sowie z. B. bei der Verwendung von Gelöschtem Kalk (Calciumhydroxid).

Ansprechperson
Defekte, abgenutzte und unhygienische PSA ist sofort zu erneuern. Sagen Sie, wer die Ansprechperson ist.

Kontrolle
Machen Sie klar, dass Sie diese Punkte kontrollieren:
- PSA wird konsequent getragen.
- PSA ist intakt.

Erklären Sie, dass in Ihrem Betrieb die PSA-Tragepflicht durchgesetzt wird. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf den aktuellen Baustellen
Ist die verwendete PSA in gutem Zustand? Welche Probleme gibt es mit dem Tragen von PSA? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach. Bereiten Sie sich auf mögliche Einwände vor und wie Sie darauf reagieren.

Weitere Informationen
- www.suva.ch/psa
- www.sapros.ch
- Persönliche Schutzausrüstungen (PSA), Checkliste www.suva.ch/67091.d
- Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln. Branchenregeln für den Hoch- und Tiefbau: www.suva.ch/84060.d
- Sicherer Umgang mit Chemikalien, Factsheet: www.suva.ch/33107.d

Warnbekleidung

Sicherheitsschuhe

Schutzhelm mit Kinnband

Schutzbrille

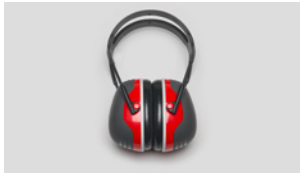
Gehörschutz

Atemschutz

Schutzhandschuhe

Schutzhelm mit Nackenschutz

Instruktionsnachweis

Regel 10: Wir tragen die persönliche Schutzausrüstung.

Instruktion durchgeführt

Instruktorin / Instruktor (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Das Modell Suva
Die vier Grundpfeiler

Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.

Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.

Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.

Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Publikationsnummer
88820.d

Das Modell Suva
Die vier Grundpfeiler

Die Suva ist mehr als eine Versicherung. Wir vereinen Prävention, Rehabilitation und Versicherung unter einem Dach.

Die Suva ist nicht gewinnorientiert. Überschüsse geben wir in Form von tieferen Prämien an unsere Versicherten weiter.

Die Suva wird partnerschaftlich geführt. Bei uns entscheiden Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften gemeinsam, auch über die Prämienhöhe.

Die Suva erhält keine Steuergelder. Wir finanzieren uns durch Prämien und Kapitalerträge.

Publikationsnummer
88820.d

Suva
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte
Bereich Bau
Tel. 058 411 12 12
kundendienst@suva.ch

Bestellungen
www.suva.ch/88820.d

Titel
10 lebenswichtige Regeln für
den Verkehrsweg- und Tiefbau

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: Mai 2013
Überarbeitete Ausgabe: August 2026

Publikationsnummer
88820.d

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.admin.ch